

Satzung des Bankenfachverband e. V.

Fassung vom 16. Mai 2012



Inhalt

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beiträge, Umlagen	5
§ 5 Assoziierte Mitgliedschaft	5
§ 6 Organe	5
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Beirat	9
§ 10 Geschäftsführung	10
§ 11 Arbeitsausschüsse	11
§ 12 Erlöschen von Verbandsfunktionen	11
§ 13 Satzungsänderungen	11
§ 14 Auflösung des Verbandes	11



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Bankenfachverband". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verband ist eine Interessenvertretung seiner Mitglieder. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern erstreckt sich insbesondere darauf,

1. die gemeinsamen Unternehmensinteressen der Mitglieder zu vertreten,
2. zu Fragen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Wirtschaft, soweit sie die unternehmerischen Belange oder die Produktformen der Mitglieder tangieren, Stellung zu nehmen,
3. die Mitglieder in den sie berührenden Fragen zu unterrichten und zu beraten,
4. die Beziehungen zu gleichgerichteten nationalen und internationalen Verbänden und Vereinigungen zu pflegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können in- und ausländische
 - a) Kreditinstitute mit standardisiertem Finanzierungsgeschäft (Privatkundenfinanzierung und objektbezogene Investitions- und Absatzfinanzierung), auch soweit dieses einen Teilgeschäftsbereich darstellt,
 - b) Nichtbanken mit Unternehmensinteressen im standardisierten Finanzierungsgeschäft
 - c) Verbände oder Vereinigungen, deren Mitglieder die Voraussetzungen von a) oder b) erfüllen (korporative Mitgliedschaft)werden.



2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Gastmitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person oder Handelsgesellschaft.
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten zulässig.
6. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Mitglied nachhaltig gegen Interessen des Verbandes verstoßen hat,
 - b) das Mitglied mit der Zahlung fälliger Beiträge und Umlagen trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate rückständig bleibt,
 - c) über das Vermögen des Mitglieds Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt wird,
 - d) das Mitglied die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 Ziffer 1 nicht mehr erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Ausschließung steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Berufung zu. Die Berufung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb angemessener Zeit die Entscheidung des Beirats herbeizuführen.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen die mitgliedschaftlichen Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Ansprüche des Verbandes auf Zahlung der bis zum Ende der Mitgliedschaft beschlossenen und im Geschäftsjahr des Ausscheidens fällig werdenden Beiträge und Umlagen bleiben unberührt.



§ 4 Beiträge, Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und zweckbestimmte Umlagen erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser Beschluss hat so lange Gültigkeit, bis er durch einen neuen ersetzt wird. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30.6. des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Vom Beginn eines Geschäftsjahres an bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand Vorschüsse auf den Jahresbeitrag bis zur Höhe der Sätze des letzten Beitragsjahres erheben.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirats zum Ausgleich einer nicht vorhersehbaren Deckungslücke im Etat einmal im laufenden Geschäftsjahr eine zusätzliche Umlage bis zur Höhe von 10 % des jeweiligen Jahresbeitrages erheben.

§ 5 Assoziierte Mitgliedschaft

1. Assoziierte Mitglieder können Unternehmen werden, die Dienstleistungs- und Kooperationspartner der Mitglieder sind. Die Assoziierte Mitgliedschaft dient dazu, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu fördern.
2. Für die Aufnahme und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 3 Nr. 2 bis 7 entsprechend.
3. Von den assoziierten Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme. Die weiteren Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates in den Mitgliedsbedingungen für assoziierte Mitglieder festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.



§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gastmitgliedern steht kein Stimmrecht zu.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf Stimmen vertreten.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Es findet jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hat mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu erfolgen.
5. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Diese Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.
6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht ein anderes vorschreibt. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit die abgegebenen gültigen Stimmen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und das Ergebnis ihrer Abstimmungen ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.



10. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- a) die Festlegung der Grundsätze der Verbandspolitik,
 - b) die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - c) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
 - e) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - f) die Wahl und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
 - g) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsführung über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Verbandes,
 - h) die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu acht gewählten Mitgliedern und dem Vertreter des Arbeitskreises der Banken und Leasinggesellschaften der Automobilwirtschaft.
2. Die zu wählenden Mitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Person, die keinem Mitgliedsinstitut angehört, aber fachlich qualifiziert ist, zum Vorstandsmitglied wählen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vorstandsmitgliedern den Vorstandsvorsitzenden und seine drei Stellvertreter.
4. Der Vorstandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der Genannten vertreten den Verband gemeinsam.
5. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.



6. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, rückt für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist ein solcher nicht vorhanden, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstand.

Scheidet während der Amtsdauer der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus, wird innerhalb der Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl durchgeführt.

7. Der Vorstandsvorsitzende oder - in seiner Abwesenheit - einer seiner Stellvertreter berufen den Vorstand zu Sitzungen ein. Es sollen im Jahr vier Vorstandssitzungen stattfinden.
8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. - bei dessen Abwesenheit - seines Stellvertreters, der die Sitzung leitet.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Jedes Vorstandsmitglied ist - unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes - für das ihm durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesene Ressort erstverantwortlich.
11. Der Vorstand bestimmt die Verbandspolitik. Dabei hat er Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung und des Beirats zu beachten. Darüber hinaus obliegt ihm die Leitung und Überwachung der Verbandsarbeit. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan übertragen sind. Der Vorstand beschließt u. a. über folgendes:
 - a) die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern mit Zustimmung des Beirats,
 - b) die Aufstellung des Jahresetats,
 - c) die Anlage des Verbandsvermögens,
 - d) die Vergabe von Mitteln aus der Studienstiftung des Bankenfachverbandes e. V.,



- e) die Bildung und Auflösung von Arbeitsausschüssen sowie die Geschäftsordnung der Arbeitsausschüsse.
12. Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines oder mehrerer Geschäftsführer. Das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung gebührt dem Vorstandsvorsitzenden bzw. - im Falle seiner Verhinderung - einem seiner Stellvertreter nach Rücksprache mit dem ressortmäßig zuständigen Vorstandsmitglied.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse und acht gewählten Beiratsmitgliedern. Im Beirat sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein.
2. Für die Wahl und die Amtsdauer der Wahlmitglieder gelten die Satzungsbestimmungen für den Vorstand (§ 8 Ziff. 2 und 5) entsprechend.

Hat ein gewähltes Beiratsmitglied gleichzeitig die Funktion eines Ausschussvorsitzenden, rückt an seine Stelle als Wahlmitglied der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorstandsvorsitzenden zu ziehende Los. Das gleiche gilt bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Beiratsmitgliedes.

3. Wird die Zahl der Wahlmitglieder unterschritten, bilden die übrigen Beiratsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Beirat.
4. Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden oder - in seiner Abwesenheit - von einem seiner Stellvertreter vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung sowie ein weiteres Mal im Herbst jeden Jahres zu Sitzungen einberufen.

Der Beirat muss außerdem einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirats dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt oder der Vorstand es beschließt.

Für die Einberufung gelten die Satzungsbestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand die Beschlussfassung des Beirats im schriftlichen Verfahren herbeiführen.



5. Die Beiratssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.
6. Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstandes in allen wesentlichen Fragen der Verbandspolitik,
 - b) Beratung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder an die Mitgliederversammlung,
 - c) Entgegennahme und Beratung von Berichten des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie erforderlichenfalls Stellungnahme bzw. Beschlussfassung hierzu,
 - d) Förderung des Kontaktes zwischen Vorstand, Geschäftsführung und den einzelnen Mitgliedern,
 - e) Genehmigung des Etat-Entwurfs und des Entwurfs des Beitragsschlüssels,
 - f) Genehmigung von Etat-Überschreitungen auf der Ausgabenseite im Laufe des Geschäftsjahres von mehr als 10 % insgesamt oder mehr als 15 % beim einzelnen Ansatz und Zustimmung zur Erhebung einer Umlage nach § 4 Ziff. 4,
 - g) Zustimmung zur Berufung oder Abberufung von Geschäftsführern,
 - h) Wahl des Jahresabschlussprüfers,
 - i) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 10 Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Sie ist dem Vorstand verantwortlich.



§ 11 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand beruft zur Unterstützung der Verbandsarbeit Arbeitsausschüsse. Das Weitere regelt die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung für Arbeitsausschüsse.

§ 12 Erlöschen von Verbandsfunktionen

Scheidet ein Vorstandsmitglied, ein Beiratsmitglied oder ein Ausschussmitglied aus dem von ihm vertretenen Unternehmen aus, so erlischt sein Mandat in der jeweiligen Verbandsfunktion im Zeitpunkt der Anzeige dieses Sachverhaltes an den Vorstand. Das Mandat erlischt des weiteren mit dem Ende der Mitgliedschaft des von ihm vertretenen Unternehmens, im Falle des Austritts mit dessen Erklärung.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Jedes Mitglied kann eine Satzungsänderung beantragen. Der Antrag und seine Begründung müssen mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand unterbreitet werden. Der Vorstand hat den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.